

Allgemeine Datensicherheit/Datenschutz

gemäß Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

1. Zutrittskontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 HDSIG)

Räume, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind beim Verlassen abzuschließen.

2. Benutzerkontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 HDSIG)

Computer, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind mit Passwort zu schützen. Beim Verlassen des Raumes muss eine Abmeldung erfolgen (z.B. mittels automatischer Bildschirmspernung).

3. Zugriffskontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 HDSIG)

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die im entsprechenden Datenverarbeitungsverfahren (http://www.uni-giessen.de/fbz/fb10/institute_klinikum/institute/vphysbio/allgemein/arbeitsicherheit_jlu_intern/datenschutz) gesetzten Berechtigungen (Lese/Schreib/Löschrechte) eingehalten werden. Eine Passwort-Regelung zur Authentifizierung ist erforderlich.

4. Datenverarbeitungskontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 HDSIG)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist ausschließlich durch die im entsprechenden Datenverarbeitungsverfahren genannten Personen erlaubt. Unbefugte Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

5. Verantwortlichkeitskontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 HDSIG)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zu protokollieren.

6. Auftragskontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 HDSIG)

Sollten personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, dürfen diese nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Dazu müssen klare Vertragsregelungen mit dem Auftragnehmer und eine Prüfung der Zuverlässigkeit hat zu erfolgen.

7. Dokumentationskontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 7 HDSIG)

Die Eingabe, Veränderung oder Löschung personenbezogener Daten ist schriftlich zu dokumentieren. Es sind regelmäßige Sicherheitskopien anzufertigen, welche vor dem unbefugten Zugang von Dritten zu schützen sind (z.B. durch Aufbewahrung in einem abgeschlossenen Raum oder Passwort-Schutz des Datenträgers).

8. Organisationskontrolle (§ 10 Abs. 2 Nr. 8 HDSIG)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur auf Weisung eines Mitglieds des Direktoriums des Instituts für Veterinär-Physiologie und -Biochemie erfolgen. Einblick in die Daten darf nur den in dem jeweiligen Verfahrensverzeichnis (http://www.uni-giessen.de/fbz/fb10/institute_klinikum/institute/vphysbio/allgemein/arbeitsicherheit_jlu_intern/datenschutz) aufgeführten Personen entsprechend der dort angegebenen Rechte gewährt werden.